

01. Februar 2017

**Mitgliederinformation: Verlegerbeteiligung – Elektronisches Bestätigungsverfahren (EBV)
Elektronische Werkelisten sind ab sofort Online zum Download verfügbar**

Liebe Verleger,

am 12. Dezember 2016 haben wir Sie in einem Schreiben darüber informiert, dass die GEMA infolge des Urteils des Berliner Kammergerichts zur Verlegerbeteiligung vom 14. November 2016 ein **Elektronisches Bestätigungsverfahren (EBV)** aufsetzen wird. Ziel dieses standardisierten Verfahrens ist es, die Verlegerbeteiligung für jedes betroffene Werk rechtssicher zu klären.

Beantragen Sie noch heute die Freischaltung für den Online-Service Repertoiresuche

Voraussetzung für die Nutzung dieses Verfahrens ist ein Account in der Zentralen Benutzerverwaltung (ZBV) sowie eine Freischaltung für den Online-Service Repertoiresuche (erweiterter Zugang). Sollten Sie noch keinen Account haben, so wenden Sie sich bitte an unseren Mitgliederservice unter mitgliederservice@gema.de bzw. +49 30 21245-300.

Elektronische Werkelisten sind ab sofort zum Download verfügbar

Ab sofort stehen die elektronischen Werkelisten auf www.gema.de/ebv zum Download zur Verfügung. In diesen Werkelisten können Sie Ihre Beteiligung an den bisher von Ihnen vertretenen Werkanteilen kennzeichnen. Eine detaillierte Erläuterung des EBV finden Sie [hier](#). Die im EBV herunterladbare Freistellungserklärung enthält weitere Angaben zu den Werten, die Sie im EBV setzen können.

Bitte verwenden Sie ausschließlich das EBV-Verfahren der GEMA

Wir bitten Sie, ausschließlich das EBV zu nutzen, um Erklärungen zur Verlegerbeteiligung bei der GEMA einzureichen und von der Einreichung von Unterlagen außerhalb des Verfahrens abzusehen. Nur die Nutzung des EBV garantiert Ihnen die schnellstmögliche Bearbeitung Ihrer Unterlagen.

Hinweis für Verleger, die kein GEMA-Mitglied mehr sind

Sollte Ihre GEMA-Mitgliedschaft zwischenzeitlich beendet sein, ist die Bestätigung der Verlegerbeteiligung dennoch erforderlich, um Rückforderungen von Ausschüttungen seit Juli 2012 zu vermeiden.

Kontaktangebote: Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an den Mitgliederservice

Weitere Informationen zum Thema Verlegerbeteiligung finden Sie auf den folgenden Seiten und in stets aktueller Fassung unter www.gema.de/verlegerbeteiligung. Eine englischsprachige Fassung steht Ihnen unter www.gema.de/publishersparticipation bereit. Darüber hinausgehende Fragen beantwortet unser Mitgliederservice per Mail unter mitgliederservice@gema.de oder über die zusätzliche, speziell für Fragen zum EBV eingerichtete Hotline +49 30 21245-600 (besetzt von Mo – Fr von 12 bis 16 Uhr).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit den besten Grüßen,



Dr. Harald Heker für den Vorstand der GEMA



Prof. Dr. Enjott Schneider für den Aufsichtsrat der GEMA

Anhang

Verlegerbeteiligung: Informationen zum Ablauf des Elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV)

Mit dem Elektronischen Bestätigungsverfahren (EBV) können die Verlagsmitglieder für das von ihnen verlegte Repertoire werkanteilsbezogen nachweisen und bestätigen, dass sie

- a. die jeweiligen Rechte selbst in die GEMA eingebracht haben, oder
- b. mit dem Urheber eine Beteiligung vereinbart haben.

Unter www.gema.de/verlegerbeteiligung finden Sie eine **Mustervereinbarung**, mit der Autoren und Verleger die Beteiligung an den verlegten Werken einvernehmlich für die Ausschüttungen seit Juli 2012 sowie für die Zukunft bestätigen können.

Download der elektronischen Werklisten ab 1.2.2107

Die Erfassung der Vereinbarungen zur Beteiligung zwischen Urheber und Verleger sowie deren Meldung an die GEMA erfolgen auf elektronischem Wege. Die GEMA stellt hierfür ab dem 1. Februar 2017 **elektronische Werklisten** zur Verfügung. In diesen Werklisten können Verleger ihre Beteiligung an den bisher von Ihnen vertretenen Werkanteilen kennzeichnen.

Upload Ihrer EBV-Unterlagen ab 1.3.2107

Die elektronischen Werklisten sowie die entsprechenden Dokumente zur Verlegerbeteiligung können Verleger **ab dem 1. März 2017 elektronisch an die GEMA** übermitteln. Dabei muss die von der GEMA im EBV zum Download bereit gestellte **Freistellungserklärung** unterschrieben, mit einer Referenznummer aus dem EBV versehen und auf der Website der GEMA wieder hochgeladen werden. Ohne Abgabe der Freistellungserklärung werden die Daten nicht bearbeitet. Veränderte Freistellungserklärungen werden nicht akzeptiert.

Anpassung des EBV nach Gesetzesänderung

Aufgrund einer Novelle des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) zur Verlegerbeteiligung haben Verlage nun statt bis Mitte März bis zum **1. Juni 2017** Zeit, ihre elektronischen Werklisten und die zugehörigen Dokumente bei der GEMA einzureichen. Nur bei Einreichung der relevanten Erklärungen im EBV bis zu diesem Termin können Verleger zum 1. September 2017 an gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden. Einen Überblick über die relevanten Fristen des EBV erhalten Sie unter www.gema.de/verlegerbeteiligung.

Wichtiger Hinweis: Nutzung des EBV nur über den Online-Service Repertoiresuche möglich

Für die Nutzung des EBV sind ein Account in der Zentralen Benutzerverwaltung (ZBV) sowie eine Freischaltung für den Online-Service Repertoiresuche (erweiterter Zugang) erforderlich. Ein Zugang kann über den Mitgliederservice unter mitgliederservice@gema.de bzw. +49 30 21245-300 beantragt werden.

Eine Durchführung des EBV ist Voraussetzung für

- die Vermeidung der Rückforderung von Ausschüttungen seit Juli 2012
- die Beteiligung an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche in der Zukunft.

Für die zukünftige Beteiligung an Nutzungsrechten empfehlen wir die Durchführung des EBV. Schriftlich eingereichte Unterlagen führen zu einer aufwändigen manuellen Bearbeitung und damit zu erheblichen Verzögerungen.

Erläuterungen zum EBV finden Sie in einem [Schaubild](#) und dem ausführlichen [Leitfaden](#) zum EBV.

Bitte beachten Sie: Für Erklärungen zu **subverlegtem Repertoire** gilt ein vereinfachtes Verfahren. In diesem Fall können vom Subverlag katalogbezogene Erklärungen ohne die Vorlage von weiteren Dokumenten im Rahmen des EBV abgegeben werden.

Gesetzesänderung ermöglicht Vorverlegung von bereits verschobenen Ausschüttungsterminen

Die Novelle des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) erlaubt es der GEMA, in Zukunft Urheber und Verleger an Nutzungsrechten wieder gemeinsam und unabhängig vom Rechtefluss zu beteiligen. Diese Entwicklung wirkt sich positiv auf die bereits verlegten Ausschüttungstermine 2017 aus, die zum Teil wieder vorverlegt werden können. Den aktuellen Zahlungsplan der GEMA für das Jahr 2017 finden Sie [hier](#).